

TEIL B:

TEXT:

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Riepsdorf

- 1.) Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

Das gesamte Bebauungsgebiet wird als
Dorfgebiet ausgewiesen.

- 2.) Flächen für Stellplätze und Garagen

Nach § 23 (5) BNVO sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Fläche zu errichten, unter Beachtung der Vorschriften der LBO.

- 3.) Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Im gesamten Baugebiet sind gemischte Flächen (Giebel rot oder braun verblendet, Traufen andersfarbig) zugelassen.

Max. Sockelhöhe = 50 cm über O.K. Bordstein

Dachformen: Für das gesamte Baugebiet sind
Satteldächer mit dkl. Eindeckung
vorgesehen.

Dachneigung: $36^{\circ} - 48^{\circ}$

4.) Einfriedigungen und Vorgärten

Einfriedigungen zur Straße aus max. 25 cm hohem
massiven Sockel mit dahinter liegender Grün-
anpflanzung.

Torpfiler u. Tore sollen nicht höher als 90 cm
sein.

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden
Grundstücksflächen darf die Bepflanzungshöhe
max. 0,70 m über O.K. Bordstein nicht über-
schreiten.